

# RS OGH 1957/12/12 2AZR574/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1957

## Norm

ABGB §1151 IA

ABGB §1295

## Rechtsatz

1)

Der Arbeitgeber braucht den künftigen Arbeitnehmer bei den Einstellungsverhandlungen nicht über solche Umstände zu unterrichten, die sich aus der Sachlage von selbst ergeben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der an ihn zu stellenden Anforderungen, soweit sich diese im Rahmen des Üblichen halten.

2)

Wer sich von seinem bisherigen Arbeitsplatz abwerben lässt und mit dem abwerbenden Arbeitgeber nicht vereinbart, daß die Kündigung eine Zeitlang ausgeschlossen ist, übernimmt das Wagnis, daß der neue Arbeitgeber ihm vor dem Ablauf der in § 1 Abs 1 KSchG bestimmten Frist von sechs Monaten mit der gesetzlichen Frist kündigt.

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1957:RS0104259

## Dokumentnummer

JJR\_19571212\_AUSL000\_002AZR00574\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>